



Vertrag für die gemeinsame Jugendarbeit der politischen Gemeinden Niederhasli und Niederglatt **(Jugendkooperationsvertrag Niederhasli-Niederglatt)**

Gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	2
Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung	2
Art. 2 Zweck	2
2. Leistungen	2
Art. 3 Gemeinsame Jugendarbeit	2
Art. 4 Berichterstattung	2
Art. 5 Jugendkonzept	2
3. Finanzielles	2
Art. 6 Rechnungswesen	2
Art. 7 Kostenverteiler	2
Art. 8 Kostenarten	3
4. Beginn, Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit.....	3
Art. 9 Beginn der Vereinbarung	3
Art. 10 Vertragsauflösung	3
5. Schlussbestimmungen	3
Art. 11 Salvatorische Klausel	3
Art. 12 Inkrafttreten	3

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Niederhasli, mit Beschluss Nr. 67 vom 28. März 2017 und der Gemeinderat Niederglatt, mit Beschluss Nr. XX vom XX, haben gegenseitig die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit beschlossen und das gemeinsame Jugendkonzept genehmigt. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Details der Zusammenarbeit und muss von den zuständigen Organen der jeweiligen politischen Gemeinden genehmigt werden.

1. Grundsätzliches

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die politische Gemeinde Niederglatt beauftragt die politische Gemeinde Niederhasli, die Jugendarbeit in der Gemeinde Niederglatt vollumfänglich zu übernehmen. Es entsteht somit eine gemeinsame Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt, mit Sitz in Niederhasli.

Art. 2 Zweck

Die Gemeinde Niederhasli übernimmt in der Gemeinde Niederglatt die Jugendarbeit. Sie stellt dafür Personal, Infrastruktur und Material zur Verfügung. Die Jugendmitarbeiter unterstehen den personalrechtlichen Bestimmungen der politischen Gemeinde Niederhasli.

2. Leistungen

Art. 3 Gemeinsame Jugendarbeit

Die Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt tritt als gemeinsame Jugendarbeit auf. Sie sorgt für eine angemessene Verteilung der Projekte und Anlässe in beiden politischen Gemeinden. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen der Jugendarbeit Niederhasli und der Jugendarbeit Niederglatt.

Art. 4 Berichterstattung

Die Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt erstellt jeweils einen Halbjahresbericht zuhanden der Gemeinderäte Niederhasli und Niederglatt.

Art. 5 Jugendkonzept

Die Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt werden in einem von den Gemeinderäten Niederhasli und Niederglatt zu genehmigenden Jugendkonzept definiert.

3. Finanzielles

Art. 6 Rechnungswesen

Die Abteilung Finanzen der politischen Gemeinde Niederhasli führt das Rechnungswesen. Die auf die Jugendarbeit entfallenden Aufwände und Erträge werden nach aktuellem Rechnungsmodell ausgewiesen.

Art. 7 Kostenverteiler

Die Kosten für die gemeinsame Jugendarbeit werden nach der Zahl der Einwohner des Rechnungsjahrs per 1. Januar aufgeteilt. Die Rechnungsstellung durch die Gemeinde Niederhasli erfolgt jeweils bis am 31. Januar des Folgejahrs. Die Gemeinde Niederhasli kann Akontobeiträge verlangen. Massgebend ist die Einwohnerzahl des statistischen Amts des Kantons Zürich.

Art. 8**Kostenarten**

Die Kosten unterteilen sich in Fixkosten (gebundene Ausgaben wie Personalaufwendungen, Infrastruktur, Mieten, Versicherungen, Abgaben, Verpflichtungen etc.) und variable Kosten (Anschaffungen, Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Projekte etc.).

4. Beginn, Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit**Art. 9****Beginn der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit beginnt per 1. Januar 2018, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe der politischen Gemeinden.

Art. 10**Vertragsauflösung**

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden. Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist möglich.

5. Schlussbestimmungen**Art. 11****Salvatorische Klausel / Lückenfüllerklausel**

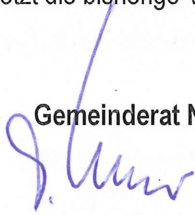
Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

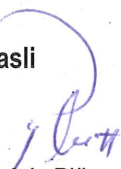
Art. 12**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 1. April 2014.

Niederhasli, 28. März 2017

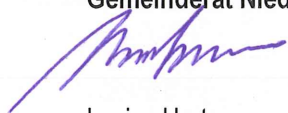
Gemeinderat Niederhasli

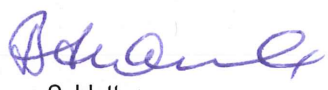

Marco Kurer
Präsident


Dominic Plüss
Substitut

Niederglatt, **10. APR. 2017**

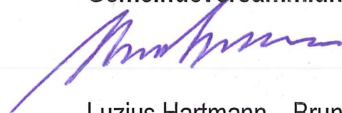
Gemeinderat Niederglatt

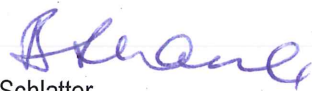

Luzius Hartmann
Präsident


Bruno Schlatter
Schreiber

Niederglatt, **14. JUNI 2017**

Gemeindeversammlung Niederglatt


Luzius Hartmann
Präsident


Bruno Schlatter
Schreiber